

Satzung des Vereins „Grundschule am Schwemmbach“ Staatliche Grundschule 18 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Grundschule am Schwemmbach“, Staatliche Grundschule 18 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt (Wilhelm - Leibl - Straße 1, 99096 Erfurt).
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Geschäftsjahr ist das Schuljahr, beginnend am 01.08. des laufenden Jahres bis 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen und kulturellen Arbeit der 18. Grundschule Erfurt.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Unterstützung bei der Gestaltung von Schulgebäude und Schulgelände;
 - Hilfen bei der Beschaffung von technischen Geräten, Lehr- und Lernmitteln;
 - Aufbau und Pflege von Traditionen der 18. Grundschule;
 - Unterstützung außerunterrichtlicher Veranstaltungen;
 - Unterstützung des schuleigenen Hortes.

Hierzu versucht der Verein insbesondere durch die Gewinnung von Spenden beizutragen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts- Steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten (in ihrer Eigenschaft als Mitglieder) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein haftet nur mit seinem vereinseigenen Vermögen.

7. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können durch schriftliche Beitrittserklärung alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft ist begründet, wenn der Vorstand der Beitrittserklärung nicht innerhalb von 1 Monat ab Eingang der Erklärung beim Vorstand widerspricht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung,
 - durch Ausschluss.
4. Die Mitgliedschaft von Eltern derzeitiger Schüler endet zudem mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Kind die 4. Klasse beendet, es sei denn, dass das Mitglied dem Ausscheiden schriftlich bis zum 31.07. des laufenden Geschäftsjahres widerspricht.
5. Der freiwillige Austritt ist jederzeit zulässig. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.
6. Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr trotz Mahnung länger als 3 Monate nach deren Fälligkeit in Verzug ist. Über Streichungen entscheidet der Vorstand. Das gestrichene Mitglied ist von dem Beschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Das ausgeschlossene Mitglied ist von dem Beschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen bleibt hiervon unberührt.

9. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag (Jahresbeitrag) erhoben. Der Beitrag ist jeweils zum 31.08. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Bei Beitritt im Laufe des Geschäftsjahres ist der Beitrag spätestens einen Monat nach Abgabe der Beitrittserklärung fällig.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag soll in der Regel durch Bankeinzug entrichtet werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Vorstand und
- Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Personen. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schatzmeister.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen. Vorstandsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung jederzeit niederlegen, sofern die Niederlegung nicht zur Unzeit erfolgt.
3. Der Verein wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. In Kassenangelegenheiten zeichnet der Schatzmeister zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Durch Beschluss des Vorstandes kann Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis allgemein und/oder in Kassenangelegenheiten erteilt werden.

§ 7 Die Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §2 der Satzung,
 - Erstellung des Jahresplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - Kassenführung, Erstellung des Jahresberichtes.
2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied ausdrücklich widerspricht.
 4. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 7a Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In der Mitgliederversammlung ist das Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme kann durch schriftliche Erklärung auf ein anderes in der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied übertragen werden. Die Erklärung ist zu Protokoll der Mitgliederversammlung zu nehmen. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl eines Kassenprüfers für die Dauer von 2 Jahren; Der Kassenprüfer kann einmal wiedergewählt werden.
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts (einschließlich des Kassenberichts) und Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Beschluss des vom Vorstand vorgelegten Jahresplans,

- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die allein aufgrund behördlicher Anforderungen notwendig werden, setzt der Vorstand allein um. Sie bedürfen keiner Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist im Rahmen der nächsten Versammlung zu unterrichten.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die fristgerechte Einladung per E-Mail an von Mitgliedern gegenüber dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adressen steht einer schriftlichen Einladung gleich.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
6. Über die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

7. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 10 Kassenprüfung

Durch die Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, der nicht dem Vorstand angehören darf. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr zum 31.07. und ist mit einem schriftlichen Protokoll zu belegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Erfurt, verbunden mit der Auflage, es für die Grundschule am Schwemmbach zu verwenden. Bei Wegfall der Grundschule soll es für schulische Zwecke verwendet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Erfurt, den 05.10.2016